

Publikation

Beschlüsse des Stadtrates **Donnerstag, 20. August 2015, 17:00 Uhr, Rathaus**

1. Heimfall Baurecht Clubgebäude Fussballclub Thun (FC Thun); Genehmigung der Heimfallentschädigung

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 40 Buchstabe a der Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 24. Juni 2015,

beschliesst:

1. Genehmigung des Vertragsentwurfs vom 29. Januar 2015, ausgestellt durch Notar Renatus Eitz, Thun, über den Heimfall der Baurechtsparzelle Thun-Strättligen Gbbl. Nr. 3565, Kaufpreis CHF 320'000 (zuzüglich Nebenkosten von maximal CHF 10'000) per 1. Januar 2016. Der Gemeinderat wird mit dem Abschluss der öffentlichen Urkunde beauftragt.
2. Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 330'000 als neue Ausgabe zu Lasten der Investitionsrechnung, Verpflichtungskredit Nr. 503/2212.080-0 (Bestandesrechnungs-Konto Nr. 1143.20.01) für den Heimfall Baurecht Clubgebäude FC Thun.

2. Teilrevision Ortschaftspolizeireglement der Stadt Thun (OPR; SSG 552.01); Anpassung Artikel 12 Absatz 3

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a der Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 1. Juli 2015,

beschliesst:

1. Genehmigung der Teilrevision des Ortschaftspolizeireglements (Art. 12 Abs. 3 OPR) und Inkraftsetzung per 1. Oktober 2015.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Begriffsanpassung „Gewerbeinspektorat“ in „Polizeiinspektorat“ in allen in der Kompetenz des Stadtrates liegenden Erlassen.
4. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

3. Stadtplanung, Arealentwicklung Schadaugärtnerei; Testplanungsverfahren; Verpflichtungskredit

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 40 Buchstabe a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 1. Juli 2015,

beschliesst:

1. Bewilligung eines Verpflichtungskredites von CHF 270'000 als neue Ausgabe zu Lasten der Investitionsrechnung, Verpflichtungskredit Nr. 581/5612.005.0 (Bilanzkonto Nr. 1171.10.01) für externe Leistungen für ein Testplanungsverfahren Arealentwicklung Schadaugärtnerei.
2. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorgenannten Beschlüsse kann gemäss Artikel 60 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 23. Mai 1989 für die Geschäfte 1 bis 3 innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsverantwortlichen von Thun schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Referendumsrecht

Das Geschäft 2, Ziffer 1 ist unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums verabschiedet worden. Das fakultative Referendum gilt gemäss Artikel 27 der Stadtverfassung als zustandegekommen, wenn 800 Stimmberechtigte innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses im Thuner Amtsanzeiger unterschriftlich verlangen, dass das Geschäft der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten sei. Die Unterlagen können bei der Stadtkanzlei bezogen werden (Stadtkanzlei Thun, Rathaus, 3602 Thun oder stadtkanzlei@thun.ch).

Thun, 24. August 2015 / cm

Stadtkanzlei Thun

Remo Berlinger
Stadtratssekretär

Zu erscheinen im amtlichen Teil des Thuner Amtsanzeigers vom 27. August 2015.

Am 24. August 2015 per E-Mail an: amtlich@thuneramtsanzeiger.ch

Kopie an: www.thun.ch